



www.hinwilerhaus.ch

Stiftung Hinwilerhuus Valbella

21. Mai 2005

Stiftungsstatuten der „Stiftung Hinwilerhuus - Valbella“

Art. 1

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Hinwil,

nachstehend Stifterin genannt

errichtet unter dem Namen

„Stiftung Hinwilerhuus - Valbella“

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann der Sitz der Stiftung jederzeit an einen andern Ort der Schweiz verlegt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 3

Die Stifterin widmet der Stiftung durch diese Stiftungsurkunde ein Kapital von Fr. 5'000.--.

Im übrigen erfolgt die Äufnung durch allfällige weitere Zuwendungen seitens der Stifterin oder Dritter, wobei auch die Destinatäre zu eigenen Beitragsleistungen herangezogen werden können.

Art. 4

Zweck der Stiftung ist es, Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen des Bezirkes Hinwil und soweit möglich auch andern Regionen, zur Durchführung von Lagern, Kursen und Ferien eine Ferienanlage in Valbella GR zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 5

Organe sind der Stiftungsrat, der Stiftungsratsausschuss und die Kontrollstelle.

Art. 6

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er setzt sich zusammen aus mindestens zwei, maximal drei Vertretern der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben und Wald. Es soll mindestens ein VertreterIn der Politischen Gemeinde und ein VertreterIn der Schulbehörde dabei sein.

Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Amtsdauer der Gemeindebehörden des Bezirkes Hinwil. Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt durch die zuständigen Gemeindebehörden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7

Der Stiftungsrat ernennt einen Stiftungsratsausschuss von 5 - 7 Mitgliedern als Verwaltungs- und Vollzugsorgan.

Der Präsident des Stiftungsrates ist gleichzeitig Präsident des Stiftungsratsausschusses.

Der Stiftungsratsausschuss konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.

Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus einer juristischen oder zwei aussenstehenden natürlichen Personen, welche der Stiftungsrat bezeichnet.

Art. 9

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in denen der Stiftungszweck und die Stiftungsorganisation näher umschrieben sind. Erlass und Änderung der Reglemente bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 10

Bei Auflösung der Stiftung fällt ein allfälliger Liquidationserlös an die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden des Bezirks Hinwil im Verhältnis der ursprünglichen Darlehensverträge.

Errichtet am 22. Januar 1985 und geändert am 21. Mai 2005

Stiftung „Hinwilerhuus - Valbella

Organisationsreglement

1. Einleitung

Es handelt sich im folgenden um die Festlegung und Aufteilung der Aufgabengebiete zwischen

- Stiftungsrat
- Stiftungsratsausschuss
- Verwaltung / Rechnungsführung
- Kommissionen

Eine solche Festlegung und Aufteilung wird nie vollständig sein können, was auch nicht nötig ist. Wenn in einer Sache keine schriftliche Regelung erfolgt ist, gelten der gesunde Menschenverstand und die mündliche Abrede im Geiste kollegialer Zusammenarbeit.

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Stiftungs-Präsidenten sowie der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses
- Wahl der Kontrollstelle
- Erlass der Geschäftsordnung und der Reglemente der Stiftung
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über den Stiftungsratsausschuss
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Bankkrediten und Darlehen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und im Gesamten den Betrag von Fr. 30'000.-- pro Jahr übersteigen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsratsausschusses
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Alle weiteren Aufgaben, die aufgrund des Gesetzes oder der Stiftungsurkunde in die Kompetenz des Stiftungsrates fallen

3. Stiftungsratsausschuss

Dem Stiftungsratsausschuss als Verwaltungs- und Vollzugsorgan obliegt die laufende Geschäftsführung und damit insbesondere

- die Anstellung der/des Verwalters/Verwalterin und des Hauswartes inkl. Erlass von Pflichtenheften und Festsetzung Entschädigung
- die Wahl allfälliger Betriebs- und Fachkommissionen inkl. Erlass allfälliger Kommissionsreglemente
- der Erlass von Tarif- und Benutzungsordnungen für das Ferienheim
- die Rechnungsführung, wobei der Ausschuss einen RechnungsführerIn anstellen und die Entschädigung festsetzen kann
- die Zeichnungsberechtigung soll durch den Ausschuss geregelt werden
- die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, im Rahmen von max. Fr. 30'000.-- pro Jahr
- die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates, insbesondere die Unterbreitung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- die Oberaufsicht über die gesamte Heimanlage
- die Besorgung aller weiteren, nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat vorbehaltenen Geschäfte

4. Verwaltung / Rechnungsführung

Für die Verwaltung der Heimanlage sowie für die Rechnungsführung kann eine Drittperson angestellt werden. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen und umfassen vor allem folgende Tätigkeiten:

- Betreuung der gesamten Heimanlage in Zusammenarbeit mit dem Hauswart
- Disponierung der Belegung der Heimanlage
- Gesamte Rechnungsführung der Stiftung

5. Kommission

Der Stiftungsratsausschuss kann für die Bewältigung der verschiedenen Aufgaben Betriebs- und Fachkommissionen bilden. Die Aufgaben dieser Kommissionen sind in einem Reglement zu umschreiben.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 20. April 1985 genehmigt und am 21. Mai 2005 geändert.

Geschäftsordnung

1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat jedes Jahr vor dem 30. Juni den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen. In einer weiteren Sitzung, welche vor dem 15. Dezember stattfinden muss, beschliesst er über das Budget für das nachfolgende Betriebsjahr.

Zusätzliche Sitzungen finden statt, wenn der Präsident oder der Stiftungsratsausschuss dies beschliessen oder, wenn von mindestens sechs Mitgliedern des Stiftungsrates die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist der Stiftungsrat mit der gleichen Traktandenliste nochmals einzuladen, wobei er dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Verhandlungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet. Soweit die Stiftungsurkunde für einzelne Beschlüsse nichts Abweichendes vorschreibt, entscheidet der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement festgelegt.

2. Stiftungsratsausschluss

Der Stiftungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates.

Er wird nach Beginn einer neuen Amtsdauer des Stiftungsrates durch diesen gewählt.

Die Amtsdauer des Ausschusses deckt sich mit derjenigen des Stiftungsrates. Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, werden durch den Stiftungsrat ersetzt.

Der Stiftungsratsausschuss konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten sowie der Aktuar.

Der Stiftungsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann in Ausnahmefällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsratsausschuss entscheidet in allen Fragen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident mitbestimmt. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.

Über die Verhandlungen des Stiftungsratsausschusses ist ebenfalls ein Protokoll zu führen.

Die Aufgaben des Stiftungsratsausschusses sind im Organisationsreglement festgelegt.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr und endet erstmals am 31. Dezember 1986.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Stiftungsrat am 20. April 1985 genehmigt am 21. Mai 2005 geändert.